

41. 1. Nach welchem Rechte ist die Frage, ob Inhaberpapiere gültig außer Kurs gesetzt seien, zu beurteilen?
 2. Kann nach gemeinem Rechte die Außerkurssetzung durch Privatvermerk geschehen?
 3. Wirkung der Außerkurssetzung bezüglich des Inhaberpapieres selbst, sowie der dazu gehörigen Talons und Dividenden- bzw. Zinsscheine?

II. Civilsenat. Urth. v. 19. März 1881 i. S. Weimarsche Bank (Bekl.)
 w. Kl. (Kl.) Rep. II. 258/81.

- I. Landgericht Weimar.
 II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kaufmann H. war der weimarschen Bank Geld schuldig und verpfändete ihr zur Sicherung der Schuld 15 Aktien der Magdeburg-Halberstädter Bahn mit der Ermächtigung, sich eintretenden Falles ohne gerichtliches Verfahren durch Veräußerung bezahlt zu machen. Diese Aktien gehörten der Witwe G. und trugen Vermerke derselben, daß sie zu ihren Gunsten außer Kurs gesetzt seien. Im Jahre 1877 ließ die Bank die Aktien versteigern, wobei sie selbst dieselben erwarb. Im Jahre 1880 klagte Kl., als Vormund der minderjährigen Erben der

Witwe G., auf Herausgabe der Aktien nebst Talons und Dividendenscheinen seit 1876.

Die Klage wurde in zweiter Instanz betreffs der Aktien selbst, sowie der Talons zuerkannt, betreffs der Dividendenscheine jedoch abgewiesen und die Revision, sowie die Anschlußrevision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die in Frage stehenden Aktien tragen Privatvermerke der Witwe G., durch welche sie als außer Kurs gesetzt erklärt werden, und diese Privatvermerke sind, wie thatsächlich festgestellt ist, teils in Lützen (Preußen), teils in Rudolstadt beigelegt worden. Die Rechtswirksamkeit dieser Außerkurssetzungen ist bestritten und daher zunächst zu prüfen, nach welchem Rechte die bezügliche Frage zu lösen sei, ob 1) nach dem Rechte des Ortes, wo die Aktien verpfändet wurden und sich jetzt noch befinden (Weimar), oder 2) nach dem Rechte der Orte, wo die Vermerke beigelegt wurden (Lützen und Rudolstadt), oder 3) nach dem Rechte des Ortes, wo die Emission der Aktien stattfand und die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat (Magdeburg).

Ohne Zweifel ist dem Emittenten gegenüber die Frage, ob eine gültige Außerkurssetzung stattgefunden habe, nur nach dem Rechte des Ortes der Emission zu beurteilen; es sprechen jedoch auch gewichtige Gründe dafür, ganz allgemein, also auch bezüglich des Rechtserwerbes von Seiten Dritter, als Grundsatz anzuerkennen, daß betreffs der Zulässigkeit und Form der Außerkurssetzung von Inhaberpapieren nur das Recht des Emissionsortes maßgebend sei. Inhaberpapiere leiten ihre Eigenschaft als solche aus dem Willen des Emittenten, bezw. aus dem örtlichen Rechte, welches diesem Willen rechtliche Wirksamkeit verleiht, her, und es liegt daher die Folgerung nahe, daß das nämliche örtliche Recht auch für die Voraussetzungen maßgebend sei, unter denen diese Eigenschaft fortbauert und wieder verloren geht. Hierzu tritt die weitere Erwägung, daß Inhaberpapiere zwar, so lange sie als solche im Umlaufe sind, die Natur gewöhnlicher Mobilien haben, daß jedoch die Rechte, welche sie repräsentieren, örtlich fixiert und von vorn herein bestimmt sind, am betreffenden Orte geltend gemacht zu werden, mit Rücksicht hierauf aber es nicht principwidrig erscheinen kann, für die Frage, ob sie noch Inhaberpapiere oder dieser Eigenschaft entkleidet seien, das Recht dieses Ortes fortwirken zu lassen. Jedenfalls scheint es mit

Natur und Zweck der Inhaberpapiere, sowie mit den Bedürfnissen des Verkehrs nicht verträglich, daß der Ort, wo zufällig der Privatvermerk wegen Außerkurssetzung beigelegt wurde (welcher Ort nicht einmal bezeichnet zu werden braucht oder willkürlich bezeichnet sein kann), darüber entscheiden soll, ob dem Papiere die Eigenschaft eines Inhaberpapieres zukomme oder nicht. Andererseits erscheint es aber auch nicht unbedenklich hinsichtlich des Rechtserwerbes Dritter an dem Papiere, den Ort für maßgebend zu erachten, wo das Papier sich zuletzt befindet und darüber verfügt wird; denn es würde dies zur Folge haben, daß das nämliche Papier in dem einen Rechtsgebiete als Inhaberpapier zu gelten hätte, in dem anderen nicht, und daß die durch eine gültige Außerkurssetzung verlorene Eigenschaft mit der Verbringung des Papieres in ein anderes Rechtsgebiet wieder aufleben würde.

Im vorliegenden Falle braucht übrigens die angeregte Frage nicht gelöst zu werden; denn, welchen der bezeichneten Orte man auch für maßgebend erachten möge, in jedem Falle muß die Außerkurssetzung rechtswirksam erscheinen.

Nach dem preussischen Landrechte (I. 15. §. 48) ist die Außerkurssetzung von Inhaberpapieren durch Privatvermerk gestattet, und das spätere Gesetz vom 16. Juni 1835 ändert diese landrechtliche Bestimmung nur in soweit, als es sich um die Wirkungen dem Emittenten gegenüber handelt (welche nicht in Frage stehen), erhält sie jedoch betreffs der Wirkung gegen andere Besitzer ausdrücklich in Kraft. Da in Weimar und Rudolstadt Specialgesetze, welche die Außerkurssetzung durch Privatvermerke für unstatthaft erklärten, nach der bezüglichen Feststellung des Appellationsrichters nicht bestehen, so kommt für diese Orte das gemeine Recht zur Anwendung. Nach der in der Doktrin überwiegend vertretenen Ansicht (Stobbe, Privat. Bd. 3 S. 214, Runke, Inhaberpapiere S. 565 flg., Renaud, Zeitschr. für deutsches Recht Bd. 14 S. 362 flg., Holzendorff, Encycl. unter „Inhaberpapiere“), welcher das Reichsgericht beizutreten kein Bedenken trägt, kann nun aber auch im Gebiete des gemeinen Rechtes die Außerkurssetzung von Inhaberpapieren, wenigstens was die Wirkungen gegen Dritte betrifft, durch bloßen Privatvermerk erfolgen.

Sind demgemäß die in Frage stehenden Aktien gültig außer Kurs gesetzt, so ist allerdings die Folge nicht die, daß sie nunmehr nur den Wert von Beweisdokumenten hätten, wie der Appellrichter annimmt,

vielmehr blieben sie immerhin die Träger der Aktienrechte, jedoch ist zweifellos, daß ohne Zustimmung der Witwe G., zu deren Gunsten die Außerkurssetzung stattfand, eine Veräußerung oder Verpfändung der Aktien rechtswirksam nicht erfolgen konnte, denn dies zu bewirken, war ja gerade der Zweck der Außerkurssetzung. Dies genügt um die Entscheidung, daß die Beklagte die Zustimmung der Witwe G. zur Verpfändung zur erweisen habe, zu rechtfertigen. Eine weitere Folge der Außerkurssetzung ist, daß die Ausnahmebestimmungen der Artt. 306 und 307 H.G.B. über vindikation von beweglichen Sachen, insbesondere Inhaberpapieren, keine Anwendung finden. Jeder in dieser Beziehung mögliche Zweifel wird durch §. 24 des weimarschen Einführungsgef. v. 18. August 1862 (in kraft erhalten durch Bundesgef. vom 5. Juni 1869 §. 3 Ziff. 6) beseitigt, indem dort für Inhaberpapiere, die außer Kurs gesetzt sind, die Anwendung besagter Bestimmungen des H.G.B.'s ausdrücklich ausgeschlossen und die vindikation gestattet ist. Daß auch das die Rechte der weimarschen Bank bestimmende weimarsche Gef. v. 12. April 1854 der vindikation nicht im Wege stehe, ist vom Appellrichter festgestellt und gegen diese Entscheidung die Revision nicht zulässig. . . .

Schließlich erweist sich auch die Behauptung, es hätte wenigstens betreffs der Talons der Aktien die vindikation ausgeschlossen werden sollen, als ungerechtfertigt. Der Talon eines Inhaberpapieres ist bloß bestimmt, die Legitimation des Besitzers zum Bezuge neuer Dividenden- oder Zinsscheine zu erleichtern und die Vorlage des Papieres selbst zu diesem Zwecke unnötig zu machen. Er soll keineswegs für sich selbst ein Inhaberpapier sein, kommt vielmehr nur als Zubehör des betreffenden Inhaberpapieres in Betracht und wird daher von der Außerkurssetzung desselben notwendig mit betroffen.

Hiernach erweist sich die Revision als unbegründet; aber auch die Anschließung des Revisionsbeklagten kann als begründet nicht erachtet werden.

Der Appellrichter stellt thatsächlich fest, daß die Dividendenscheine nicht zugleich mit den Aktien, sondern gesondert verpfändet wurden, und daß betreffs dieser Verpfändung guter Glauben der Pfandnehmerin anzunehmen sei. Diese Feststellungen genügen seine Entscheidung nach Artt. 306 und 307 H.G.B.'s zu rechtfertigen. Dividendenscheine und Zinsscheine, welche Inhaberpapieren beigegeben und

selbst auf den Inhaber gestellt sind, bilden selbständige Inhaberpapiere, welche als solche und getrennt vom Hauptpapiere in Verkehr treten. Sie sind fähig, selbständig außer Kurs gesetzt zu werden, was manche Gesetze (z. B. das weimarsche Ges. v. 19. April 1833) ausdrücklich gestatten, andere Gesetze (z. B. das kurhess. Ges. v. 18. Dez. 1823) ausdrücklich verbieten, und die Außerkurssetzung des Hauptpapieres wirkt nicht notwendig auf sie zurück. Der Appellrichter konnte daher nach dem von ihm unterstellten Sachverhalte die Verpfändung der in Frage stehenden Dividendenscheine ohne Rechtsirrtum für rechtswirksam erachten, und kann dahingestellt bleiben, ob nicht eine andere Entscheidung geboten gewesen sein würde, wenn diese Scheine zugleich mit den Aktien, als Zubehör derselben, verpfändet worden wären."